

LSA 1

Antragsthema: **Änderung der Satzung der ÖDP NRW**

Antragssteller (Gliederung): **Kreismitgliederversammlung/KHV ÖDP Köln**
Berrenrather Str. 129, 50937 Köln

Unterzeichnet: Werner Roleff; Kreisvorsitzender

Abstimmungsergebnis: zu A): 9 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung
zu B): 7 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltung
zu C): 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Datum und Ort: 14.12.2017, Köln

Antragstext:

Der Landesparteitag der ÖDP NRW möge beschließen:

Die *kursiv gedruckten und grau hinterlegten Texte* der Satzung der ÖDP NRW (s. linke Spalte) werden aus der Satzung gestrichen. Die **FETT gedruckten Texte** werden ergänzt.

Alle beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft, d.h. sie kommen für die beim LPT anstehenden Wahlen zur Anwendung.

ÖDP NRW	Zur Begründung die entsprechenden Regelungen im ÖDP Bundesverband, bzw. die Aussagen der Bundes-Satzungs-Kommission bzw. weitere Gründe
<p>„§ 3 Anwendbarkeit der Bundessatzung</p> <p>Für den Bundesverband maßgebliche Bestimmungen der Satzung des ÖDP-Bundesverbandes gelten als Bestandteil dieser Satzung. Bestimmungen dieser Satzung, die der Satzung des Bundesverbandes widersprechen sindnichtig.“ (Satzung § 3)</p>	<p>„§ 5.3</p> <p>Die Gebietsverbände geben sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen; diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.“ (Satzung § 5.3)</p> <p>„§ 29.2</p> <p>Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.“ (Satzung § 29.2)</p>

<p>„§ 23.1</p> <p>(1) Findet ein Wahlgang in oder zu einem Organ oder Gremium des Landesverbands in Blockwahl statt, so hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. <i>Dabei können bis zu drei Stimmen auf eine Person gehäufelt werden.</i>“</p> <p>„§ 23.1</p> <p>(4) <i>Gewählt sind nur Kandidaten, die mindestens so viele Stimmen erhalten, wie 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten entsprechen, außer diese Satzung bestimmt etwas anderes. Diese Vorschrift gilt auch für eventuell zu wählende Ersatzpersonen nach § 23.2.</i>“</p> <p>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.</p> <p>„§ 23.2</p> <p><i>Werden im gleichen Wahlgang auch Ersatzmitglieder gewählt, so wird die Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten nicht erhöht. Die Ersatzmitglieder ergeben sich in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl aus den Bewerbern, die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählt wurden, jedoch das Stimmenquorum gemäß § 23.1 (4) erreicht haben.</i>“</p> <p>Delegierte und Ersatzdelegierte sind stets in zwei getrennten Wahlgängen zu wählen. (Das gilt auch für die ordentlichen Mitglieder der Schiedsgerichte und deren Ersatzmitglieder.)</p>	<p>„§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Ergänzend zur Bundessatzung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses diese Geschäftsordnung (nachfolgend mit GO abgekürzt).“ (GO § 1)</p> <p>„§ 14.2</p> <p>Wahlen zu allen Parteiämtern sind geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.“ (Geschäftsordnung BPT - BHA § 14.2)</p> <p>„§ 14.3</p> <p>Für jeden Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesparteitags hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen / Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig.“ (Geschäftsordnung BPT - BHA § 14.3)</p> <p>→ Vgl. Bundes-Satzungs-Kommission: Delegierte und Ersatzdelegierte sind stets in zwei getrennten Wahlgängen zu wählen. (Das gilt auch für die ordentlichen Mitglieder der Schiedsgerichte und deren Ersatzmitglieder.)</p>
---	---

<p>§ 8.2 Der Landesparteitag wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Landesvorstand b) die Rechnungsprüfer c) die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag d) die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeshauptausschuss e) das Landesschiedsgericht 	<p>→ Vgl. Bundes-Satzungs-Kommission:</p> <p>Die Wahlen der BHA-Delegierten und des Landesschiedsgerichts wird in allen anderen Landesverbänden vom Landesparteitag durchgeführt. Dies sollte nochmals im Landesverband NRW besprochen werden, wenn ohnehin schon die Satzung geändert werden muss.</p>
<p>§ 12 Landeshauptausschuss § 12.1 Die Aufgaben des Landeshauptausschusses sind: (...)</p> <p><i>e) die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Bundeshauptausschuss,</i> <i>f) die Wahl des Landesschiedsgerichts</i></p>	
<p>§ 11.3 Anträge bzw. Änderungsanträge zum Landesparteitag können stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens acht Delegierte des Landesparteitages gemeinsam b) jede Mitgliederversammlung oder jeder Parteitag eines Kreis- oder Bezirksverbandes c) der Landesvorstand und die Bezirksvorstände d) jede vom Landesparteitag eingesetzte Kommission im Rahmen ihres Auftrags e) jede vom Landesparteitag anerkannte Parteivereinigung durch ihre satzungsgemäße Mitgliederversammlung oder ihren Vorstand f) jeder vom Landesparteitag anerkannte Arbeitskreis g) mindestens 10 % der Mitglieder des Landesverbandes durch Unterschrift h) der Landeshauptausschuss. i) jeder Kreisvorstand j) der Landesvorstand der Jungen Ökologen / JÖ NRW 	<p>Zu i)</p> <p>Landesvorstände sind antragsberechtigt zum BPT [vgl. Bundessatzung § 10.1 g)]. Insofern ist es konsequent und folgerichtig, wenn Kreisvorstände zum LPT antragsberechtigt sind.</p> <p>Zu j)</p> <p>Der Bundesvorstand der Jungen Ökologen ist antragsberechtigt zum BPT [vgl. Bundessatzung §10.1m) u. §26]. Im Sinne der Förderung der Jugendorganisation der ÖDP auch auf Landesebene und der Einbeziehung eigener Themen und Fragestellungen ist es sinnvoll und logisch, dass die Jungen Ökologen – vertreten durch ihren Landesvorstand - auch zum LPT antragberechtigt sind.</p>

Aufgrund der unterschiedlichen Bereiche wird getrennte Debatte und Abstimmung empfohlen:

- A) § 23 – Wahlen
- B) § 8 u. § 12 – Aufgaben von LPT u. LHA
- C) § 11 – Anträge zum LPT

Weitere Begründung zu den Satzungsänderungen bei Wahlen (§23):

Bei Wahlen im Landesverband wurden immer wieder Zweifel angemeldet, ob sie auch demokratischen Grundsätzen gerecht werden (so u.a beim letzten LPT in Bottrop am 18.02.2017). Dabei standen die Stimmenhäufung (Kumulieren) und das Stimmenquorum (1/4) regelmäßig im Fokus der Debatte.

Mit Blick auf manche Wahlergebnisse, aber v.a. mit Blick auf die eindeutigen Regelungen und Vorgaben der Bundes-ÖDP und die Aussagen der Bundes-Satzungs-Kommission ist ersichtlich, dass die dort genannten Grundsätze auch für die ÖDP NRW maßgeblich sind. Diese Grundsätze sind nun folglich konsequent anzuwenden, will man nicht die Gültigkeit von Wahlen (und folgenden Beschlüssen) anfechtbar machen.

Mit **folgenden Stimmen (J:N:E)** beschlossen am **14.12.2017** vom Gremium **KMV/KHV ÖDP Köln**

- A) 9:0:1
- B) 7:0:3
- C) 10:0:0

Unterschrift der/des Vorsitzenden: gez. Werner Roleff